IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2139

Teilrevision Strassengesetz
Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

---

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2016/1136 vom 21. Juni 2016 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des Strassengesetzes (BGS 725.11) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. September 2016. Es haben sich nachstehende Personen und Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

- Obergericht Kanton Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn (1)
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn (2)
- Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn (3)
- Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (5)
- Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn (6)
- Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil (7)
- Strasse Solothurn, p.A. Touring Club Schweiz (TCS), Nordringstrasse 30, 4702 Oensingen (8)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen (9)
- Gemeindepräsidentenkonferenz Thal, p.A. Kurt Bloch, Postfach 9, 4717 Mümliswil (10)
- ASTAG, Sektion Solothurn, p.A. Christian Imark, Vorderfeldstrasse 257, 4232 Fehren (11)
- Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG), p.A. Willy Dollinger, Bünenweg 31, 4623 Neuendorf (12)
- repla espaceSOLOTHURN, c/o Regiomech, Langfeldstrasse 28, 4528 Zuchwil (13)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (SP), Postfach 1555, 4502 Solothurn (14)
- Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten (15)

– Schweizerische Volkspartei Kanton Solothurn (SVP), p.A. Sibylle Jeker, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil (16)

– Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, p.A. Ruedi Köhli-Gerber, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen (17)

– Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen (18)

– CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Birnenweg 16, 4112 Bättwil (19)

– FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP), Postfach 554, 4502 Solothurn (20)

– Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, Postfach, 2540 Grenchen (21)

– Solothurner Banken, p.A. Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn (22)

– Regionalverein Olten Gösgen Gäu, OGG, Dornacherstrasse 26, 4600 Olten (23)

– Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27 Postfach 164, 4616 Kappel (24)

– Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf (25)

– Grüne Kanton Solothurn, Postfach 606, 4502 Solothurn (26).

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Revisionsentwurf des Strassengesetzes vom 21. Juni 2016 stösst bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf heterogene, teils ablehnende Reaktionen. Während die Notwendigkeit der Revision unbestritten und teils explizit begrüsst wird (5, 8, 11, 15, 22, 23), fallen die Reaktionen auf die Revisionspunkte zum Teil kritisch aus. Im Zentrum der Kritik steht der Verzicht auf die vorerst angedachte Reduktion der Gemeindebeiträge an den Kantonsstrassenbau (vgl. auch RRB Nr. 2015/273 vom 24. Februar 2015).

2.1.1 Szenarien (Grundlagen im Rahmen der Erläuterungen in der Botschaft)

Der Fokussierung auf das in der Botschaft zur Gesetzesrevision dargestellte Szenario 2 «Beschränkter Infrastrukturausbau» wird grundsätzlich nicht widersprochen. Einzig der Verkehrsclub der Schweiz (6) stellt sich auf dem Standpunkt, dass bloss ein Verzicht auf einen Infrastrukturausbau (Szenario 1) den im Raumplanungsgesetz angelegten Zielsetzungen entspreche.

Im Kontext zu den Bemerkungen betreffend den dargestellten «Investitionsszenarien» wird verschiedentlich auf den vielenorts als übertrieben empfundenen Ausbau der kantonalen Strasseninfrastruktur Bezug genommen (8, 9, 11, 16, 17, 22) und als Sparpotential dargestellt.

2.1.2 Berücksichtigung der Ordnungsbussenerträge (Grundlagen im Rahmen der Erläuterungen in der Botschaft)

Während CVP und FDP.Die Liberalen (19, 20) den Erläuterungen betreffend Berücksichtigung der Ordnungsbussenerträgein der Botschaft explizit zustimmen, werden diese von der SP (14) in Frage gestellt.

2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Velowege und Fusswege (§ 4bis)

Das vorgeschlagene Engagement des Kantons bei der Finanzierung von Velorouten von kantonaler Bedeutung wird kontrovers beurteilt. Unterstützt wird der Vorschlag von 5, 6, 13, 14, 20, 21 und 26, grundsätzlich begrüsst von 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18 und 23 mit unterschiedlicher Begründung kritisch oder ablehnend beurteilt. Der Stellungnahme des VSEG (9) und einigen Einwohnergemeinden ist zu entnehmen, dass bei der Planung, dem Bau, der Finanzierung sowie dem Unterhalt den Gemeinden «nicht einmal ein Anhörungsrecht, geschweige denn eine Mitwirkung, eingeräumt (wird)» und deshalb abgelehnt wird. Strasse Solothurn (8) und ASTAG (11) lehnen ein stärkeres Engagement des Kantons bei der Finanzierung der Velorouten nicht zuletzt auch deshalb ab, weil damit Verkehrsteilnehmende von Massnahmen profitieren, an denen sie sich nicht finanziell beteiligen. Strasse Solothurn und ASTAG bringen in diesem Zusammenhang eine Revision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) mit Ziel, auch Elektrofahrzeuge und Fahrräder der Abgabepflicht zu unterstellen, ins Spiel.

2.2.2 Aufhebung des Strassenbaufonds unter Beibehaltung der Zweckbindung (Revision § 8 Abs. 1), Überführung der Regelung der Entnahmekompetenz aus dem Fonds in eine spezialrechtliche Finanzkompetenz (§ 24bis)

Der Aufhebung des Strassenbaufonds unter Beibehaltung der Zweckbindung wird zugestimmt. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass in Bezug auf die finanzrechtliche Bedeutung des Revisionspunktes Unklarheit herrscht.

Die SP (14) interpretiert die Bestimmung von § 24bis in der Vernehmlassungsvorlage dahingehend, dass die zweckbestimmten Erträge bei Nichtbedarf in den allgemeinen Haushalt fliessen dürfen. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (9) argumentiert mit Anderen (3, 6, 10), dass die zweckgebundenen Erträge aus Motorfahrzeugsteuern, Mineralölsteueranteilen und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) eigentlich auch zur Finanzierung des Gemeindestrassennetzes herangezogen werden sollten. Weitgehend einig ist man sich, dass man auf die Führung eines eigentlichen Fonds aus Transparenzgründen verzichten soll.

Der neue § 8 Abs. 1 missfällt dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (9) und einigen seinen Mitgliedern (3, 10, 23), weil sie darin - gegenüber heute - eine Schlechterstellung der Gemeinden erkennen.

Die im neuen § 24bis enthaltene Stossrichtung bei der Überführung der Bestimmung zu der heutigen «Entnahmekompetenz» aus dem Strassenbaufonds in eine analoge, spezialrechtliche Finanzkompetenz zur Verwendung zweckgebundener Mittel stösst nirgends auf völlige Ablehnung. Unbestritten scheint, dass das heutige System mit den Sammelverpflichtungskrediten für Kleinprojekte erneuert werden und übersichtlicher gestaltet werden muss. Während 6, 11, 19 und 20 dem Vorschlag in § 24bis zumindest inhaltlich vorbehaltlos zustimmen; regt die SP (14) an, für das ab 25 Mio. Franken vorzusehende fakultative Referendum das Bruttoprinzip anzuwenden. Das heisst, es wird vorgeschlagen, dass bei Strassenbaukosten von brutto mehr als 25 Mio. Franken die Möglichkeit bestehen soll, das Referendum zu ergreifen.

In ihren Vernehmlassungen äussern sich aus verfassungsrechtlichen Überlegungen kritisch gegenüber der vorgeschlagenen Regelung die Vernehmlassungsteilnehmenden 15, 18 und 22.

2.2.3 Beiträge der Gemeinden (§ 23 Abs. 1)

Der Verzicht auf die vorerst angedachte Reduktion der Gemeindebeiträge an den Kantonsstrassenbau wird von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert (3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26).

2.2.4 Ausserordentliche bauliche oder gestalterische Massnahmen (§ 23 Abs. 4)

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (9) und einige seiner Mitglieder (3, 10, 18, 21) stossen sich an der Neuformulierung von § 23 Abs. 4. Er stellt die Gemeinden schlechter, indem er einen Sachverhalt, auf den der Regierungsrat bis anhin einen Kostenteiler festsetzt, allein der finanziellen Verantwortung der Gemeinden zuordnet.

2.2.5 Regionalisierung der Gemeindeanteile (§ 23 Abs. 5)

Die vorgeschlagene Regionalisierung der Gemeindeanteile stösst aufgrund schwieriger Umsetzbarkeit mehrheitlich (3, 5, 9, 10 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24) auf grosse Skepsis und wird abgelehnt. Einer Regionalisierung stehen die Vernehmlassungsteilnehmenden 14, 15 und 19 positiv gegenüber.

2.3 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Prüfung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen sowie der finanzrechtlichen Fragestellungen. Das Bau- und Justizdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

3. Beschluss

3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Auswertung der Vernehmlassung zur Teilrevision des Strassengesetzes

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (alb/cs/br) (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Raumplanung
Motorfahrzeugkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Gemeinden
Solothurnische Gebäudeversicherung
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF)
Staatskanzlei (eng, rol; 2)
Aktuarin UMBAWIKO
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (25; Versand durch das Bau- und Justizdepartement)